

Ankläger bzw. Verteidiger, sondern auch eine wichtige Voraussetzung für eine optimale Wirkung der Hauptverhandlung und eine gerechte Entscheidung. Das Gericht oder der Staatsanwalt dürfen nicht versuchen, den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu beeinflussen. Letztlich bedeutet dies, ihn an der Verwirklichung seines gesellschaftlichen Auftrages zu hindern. In einem Verfahren beim Kreisgericht B. ist es vorgekommen, daß der Staatsanwalt, ohne daß das Gericht eingriff, den gesellschaftlichen Verteidiger durch eine entsprechende Fragestellung veranlaßte, sich von seinem Kollektiv zu distanzieren und eine Freiheitsstrafe zu beantragen, obwohl im Kollektiv nach gründlicher Beratung eine eindeutige Auffassung festgelegt worden war und in der Hauptverhandlung keine wesentlichen neuen, dem Kollektiv bei der Beratung unbekanntes Fakten festgestellt worden sind.

Die Darlegungen gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger sind keine Beweismittel. Die Ablehnung des Beweiswertes der Darlegungen von gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern hat nichts mit Zweifeln an ihrer Objektivität gemein. Die Gesetzlichkeit der Beweisaufnahme verbietet es, ihren Ausführungen Beweiswert beizumessen.<sup>101</sup> Alle für die Entscheidung des Gerichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutsamen Fakten sind von diesem in der Beweisaufnahme durch die Erhebung der gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festzustellen. Auch der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt haben nur das Recht, Beseitsanträge zu stellen; ihre Ausführungen besitzen keinen Beweiswert. Die Stellung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger entspricht insoweit der des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts. Die Gesetzlichkeit der Beweisaufnahme und damit die exakte Erforschung der Wahrheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Überzeugungskraft und damit die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens. Auch diese Aspekte spielten bei der Einführung des gesellschaftlichen Anklägers und des Verteidigers **und daneben** des Vertreters des Kollektivs durch den Rechtspflegeerlaß eine Rolle. Die Aussagen der Vertreter der Kollektive sind Beweismittel, die Darlegungen gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger dagegen nicht. In einer Eingabe kam z. B. die Bedeutung dieser Frage für die Findung einer gerechten Entscheidung zum Ausdruck. Die Eingabe rügte zu Recht, daß das Gericht, obwohl in der Hauptverhandlung vom Angeklagten widersprochen wurde, von der durch den gesellschaftlichen Ankläger vorgetragenen Beurteilung und den dabei vorgetra-

101. Vgl. R. Schindler, „Die Erforschung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafprozeß“, NJ, 1963, S. 614 ff.